

# Satzung des SV Bommern 05 e.V.

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Sport – Verein Bommern 05 e.V.“ und hat seinen Sitz in Witten – Bommern.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bochum unter der Nummer VR 10343 eingetragen.

## § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports sowie der Förderung der Jugendhilfe.
- (2) Der Verein ist weltanschaulich und parteipolitisch neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Über Kreditaufnahmen entscheidet der Vorstand i. S. d. § 26 BGB.

## § 3 Verbandszugehörigkeiten

- (1) Der Verein ist Mitglied u.a. des  
FLVW e.V. Fußball- und Leichtathletikverband Westfalen e.V.  
WFV e.V. Westdeutscher Fußballverband e.V.  
WTTV e.V. Westdeutscher Tischtennis-Verband e.V.  
und erkennt deren Satzungen in der jeweils veröffentlichten Form an. Er kann sich anderen Sportverbänden anschließen.

## § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die dem Zweck des Vereins gemäß § 2 (2) nicht widerspricht.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag (Beitrittserklärung), der an den geschäftsführenden Vorstand bzw. an die Abteilungsleitung zur Weiterleitung an den geschäftsführenden Vorstand zu richten ist. Bei Minderjährigen ist der Antrag von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Sie verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen.
- (3) Über die Aufnahme eines Mitglieds in einer Abteilung entscheidet die Abteilungsleitung, über die Aufnahme jeder anderen Mitgliedschaft entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit endgültig. Bei Ablehnung eines Antrags besteht keine Verpflichtung, dem Antragsteller die Ablehnungsgründe mitzuteilen.
- (4) Die Mitgliedschaft in den Abteilungen zieht automatisch die Anerkennung der Satzungen und Wettspielordnungen der entsprechenden Fachverbände nach sich, in der der Verein Mitglied mit seiner Abteilung ist.

## **§ 5 Arten der Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein führt
  - a) aktive Mitglieder
  - b) passive Mitglieder
  - c) Ehrenmitglieder
- (2) Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben oder eine 50 jährige nachgewiesene Mitgliedschaft haben, werden durch Zuerkennung der Ehrenmitgliedschaft geehrt.
- (3) Ehrenmitglieder haben die Rechte der sonstigen Mitglieder; sie sind von der Beitragszahlung befreit.
- (4) Die Ernennung von Ehrenvorsitzenden ist zulässig.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Haftungsausschluss**

- (1) Aus der Mitgliedschaft erwachsen
  - a) das Recht der Teilnahme an den Mitgliederversammlungen
  - b) das Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen; stimmberechtigt sind die Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben
  - c) das passive Wahlrecht mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und alles zu unterlassen, was den Interessen des Vereins zuwiderläuft oder das Ansehen des Vereins schädigen könnte.
- (3) Die Mitglieder haben die durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge (§ 8) zu zahlen.
- (4) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und in den Abteilungen des Vereins Sport zu treiben sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (5) Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports oder bei Veranstaltungen des Vereins erleiden. Schadensfälle werden durch die zuständige Sport-Hilfe-Versicherung abgewickelt.

## **§ 7 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, Austritt oder Ausschluss. Eine Übertragung der Mitgliedschaft ist ausgeschlossen.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand/Abteilungsvorstand, wobei eine Kündigungsfrist von 4 Wochen einzuhalten ist. Bei Minderjährigen bedarf es auch der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Der Austritt kann jeweils zum 30.06. und 31.12. eines Geschäftsjahres erklärt werden. Zu diesen Terminen erfolgt auch die Beendigung der Mitgliedschaft.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen
  - a) durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands/Abteilungsvorstand mit einfacher Mehrheit, falls es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in der zweiten Mahnung der Ausschluss angedroht wurde.
  - b) wenn ein Mitglied schuldhaft und in grober Weise die Interessen des Vereins anders als in § 6 der Satzung dargelegten Weise verletzt, insbesondere grob und wiederholt gegen die Vorschriften der Satzung oder gegen die Interessen des Vereins, insbesondere wegen groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens, verstößt.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand/Abteilungsvorstand mit einfacher Mehrheit. Der Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen eines Monats nach Zugang der Mitteilung durch Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand/Abteilungsvorstand die Mitgliederversammlung anrufen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen für das ehemalige Mitglied sämtliche Ansprüche gegenüber dem Verein, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Rückständige Beiträge können eingeklagt werden. Eine Rückgewähr von Beiträgen Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

## **§ 8 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden jeweils durch Beschluss der Mitgliederversammlung bzw. der Abteilungsversammlungen festgesetzt. Eine jährliche Anpassung der Mitgliedsbeiträge kann je nach Kostenentwicklung für den Verein angepasst werden. Hierfür ist ein entsprechender Antrag erforderlich, der mit einer 2/3 Mehrheit verabschiedet werden muss.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge sind eine Bringschuld. Sie werden im voraus fällig und sind wahlweise halbjährlich bzw. jährlich zu zahlen.
- (3) Beitragszahlungen können nur vom geschäftsführenden Vorstand bzw. Abteilungsvorstand gestundet, ermäßigt oder erlassen werden. Dies geschieht auf Anraten/Empfehlung durch die jeweilige Abteilungsleitung.
- (4) Über die Verwendung der Beiträge verfügt der geschäftsführende Vorstand bzw. der Abteilungsvorstand. Verwendungen, die den Geschäftswert von 25.000 Euro überschreiten, bedürfen der Zustimmung der Mitglieder.
- (5) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden. Die Höhe und der Zweck der Umlage wird vom geschäftsführenden Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit festgesetzt.
- (6) Mit der Aufnahme in den Verein verpflichtet sich das Mitglied eine Einzugsermächtigung für den Einzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen. Des Weiteren hat jedes Mitglied den Bank- und Wohnsitzwechsel sowie den Änderungsstatus seiner Mitgliedschaft schriftlich anzuzeigen.

## **§ 9 Organe des Vereins**

- (1) Die Organe des Vereins sind
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der geschäftsführende Vorstand
  - c) der erweiterte Vorstand

## **§ 10 Mitgliederversammlung/Jahreshauptversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Beschlussorgan des Vereins. Sie bestimmt die Richtlinien der Vereinsarbeit. Sie entscheidet des Zweckes und der Ziele des Vereins über alle Maßnahmen, die ihr zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands des Vereins der Kassenberichte, Berichte der Kassenprüfer und Genehmigung des Haushaltsplans für das neue Geschäftsjahr.
  - b) Entlastung des Vorstands
  - c) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, Bestätigung der Abteilungsleitungen
  - d) Bestätigung der Jugendleitungen
  - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Beschlussfassung über Verwendungen gemäß § 8 (4).
  - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins
- (3) Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung umfasst grundsätzlich folgende Punkte:
  - a) Eröffnung der Versammlung
  - b) Genehmigung der Tagesordnung
  - c) Wahl des Protokollführers
  - d) Verlesung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
  - e) Berichte des geschäftsführenden Vorstands und der Abteilungen
  - f) Bericht der Kassenprüfer
  - g) Entlastung des Vorstands
  - h) Wahl des Versammlungsleiters
  - i) Wahlen
  - j) Ehrungen
  - k) Satzungsänderungen
  - l) Anträge
  - m) Genehmigung des Haushalts
  - n) Verschiedenes

## **§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich bis zum 30. April statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden des Vereins als ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) oder als außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe des Zeitpunktes, des Ortes und der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung einzuberufen.
- (3) Die Benachrichtigung der Mitglieder erfolgt durch Aushang an den Übungsstätten und in den Schaukästen des Vereins, durch Veröffentlichung im Internet und in der örtlichen Lokalpresse und durch Aushang im Vereinslokal.
- (4) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich vorliegen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Anträge bekannt zu geben. Anträge bezogen auf die Satzung sind mit der Tagesordnung in vollem Wortlaut mitzuteilen.
- (5) Verspätet eingegangene Anträge (Dringlichkeitsanträge) müssen vom Versammlungsleiter zugelassen werden, über die Dringlichkeit stimmt die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit ab.
- (6) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

## **§12 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- 1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
  - a) auf Beschluss des erweiterten Vorstandes, wenn es das Vereinsinteresse erfordert,
  - b) auf Antrag von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder.
- 2) Die Einberufung auf Antrag von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder ist nur zulässig, wenn Zweck und Gründe bei der Antragstellung mitgeteilt werden.
- 3) Die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt unter den im § 11 geregelten Bedingungen.

## **§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Sie wird geleitet vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, bei deren Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands.
- (3) Der Versammlungsleiter ist bei Wahlen auch Wahlleiter. Er kann Wahlhelfer bestimmen. Steht sein Amt zur Wahl, ist aus der Versammlung für die Dauer des Wahlvorgangs ein Wahlleiter zu wählen.
- (4) Antrags- und stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, sofern sie sich in die Anwesenheitsliste eingetragen haben. Als Zahl der stimmberechtigten Teilnehmer der Versammlung gilt die Anzahl der Eintragungen ohne Rücksicht darauf, ob das eingetragene Mitglied im Augenblick der Abstimmung anwesend ist.
- (5) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit in dieser Satzung oder im Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen werden offen durch Handzeichen vorgenommen.
- (6) Es ist geheim abzustimmen, wenn ein entsprechender Antrag mit 1/3 der Stimmen angenommen wird.
- (7) Zu einer Satzungsänderung einschließlich der Änderung des Zweckes (§ 2) ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (8) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält. Stimmenthaltungen gelten auch hier als ungültige Stimmen.
- (9) Über den Verlauf der Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden, 1. Geschäftsführer und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 14 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Mitglieder des geschäftsführenden Vorstand sind:
  - a) Vorsitzende(r)
  - b) stellvertretende(r) Vorsitzende(r)
  - c) Geschäftsführer(in)
  - d) Kassierer(in)Die Position des Geschäftsführers und des Kassierers können zur Position des Hauptgeschäftsführers vereint werden.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr, Wiederwahl ist zulässig. Bis zu einer Neu- oder Wiederwahl bleibt der Vorstand im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist gemäß § 8 (2) in der Weise beschränkt, dass Rechtsgeschäfte, die den Geschäftswert von 25.000 Euro überschreiten, die Zustimmung der Mitgliederversammlung bedürfen.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht den Abteilungsvorständen, dem erweiterten Vorstand oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. An die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des erweiterten Vorstands ist der geschäftsführende Vorstand gebunden.
- (4) Die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands sind u.a.:
  - a) Abrechnung und Leitung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs
  - b) Koordination der Abteilungen
  - c) Führung der Mitgliederverwaltung einschließlich Einzug der Mitgliedsbeiträge und evtl. Umlagen
  - d) Aufstellung eines Haushaltsplans zur Vorlage und Abstimmung in der Mitgliederversammlung
- (5) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können an allen Abteilungsversammlungen und Ausschusssitzungen teilnehmen. Sie sind Mitglieder des erweiterten Vorstandes.
- (6) Die Aufteilung der anfallenden Arbeit regelt der geschäftsführende Vorstand in eigener Verantwortung. Die Mitglieder vertreten sich untereinander.
- (7) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so kann der erweiterte Vorstand auf Antrag des Vorsitzenden ein Vereinsmitglied bis zur Neuwahl mit der Wahrnehmung des Vorstandsamtes beauftragen.
- (8) Wenn ein Vorstandsmitglied seine Amtspflichten grob vernachlässigt, seine Rechte missbraucht oder vereinschädigend wirkt, so kann dieses nach Ermahnung und Anhörung durch einen Vorstandsbeschluss von seinem Amt abberufen werden. Der Beschluss muss in einer Sonder-sitzung mit 2/3 der tatsächlichen Mitglieder gefasst werden. Der Betroffene kann in einer Frist von 4 Wochen schriftlich Einspruch erheben. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann nach An-hörung und Beratung nach Absprache mit dem Vorstand über das evtl. notwendige Verfahren zur Neuwahl.
- (9) Der geschäftsführende Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## § 14a Vergütungen

- (1) Das Amt des Vereinsvorstandes oder der Abteilungsvorstände wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt
- (2) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von § 14a (1) bestimmen, dass dem Vereinsvorstand bzw. den Abteilungsvorständen für seine Vorstandstätigkeit eine Tätigkeitsvergütung (Vergütung für Zeitaufwand) gezahlt wird.
- (3) Die Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein.

## § 15 Erweiterter Vorstand

- (1) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind:
  - a) der geschäftsführende Vorstand
  - b) die Abteilungsvorsitzenden bzw. von ihnen beauftragte Mitglieder der Abteilungsleitungen
  - c) stellv. Geschäftsführer(in)
  - d) stellv. Kassierer(in)
  - e) die Jugendleiter
  - f) Referent(in) für Öffentlichkeitsarbeit
  - g) weiteren Beisitzern
- (2) Die Amtsdauer des erweiterten Vorstandes beträgt ein Jahr.
- (3) Der erweiterte Vorstand berät den geschäftsführenden Vorstand. Er ist bemüht um eine gute Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Abteilungen untereinander und zwischen Vereins-vorstand einerseits und Abteilungsleitungen andererseits. Vereinsvorstand und Abteilungs-leitungen berichten im erweiterten Vorstand über ihre Arbeit.
- (4) Der erweiterte Vorstand tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Er muss einberufen werden, wenn dieses von wenigstens 1/3 seiner Mitglieder unter Angabe von Gründen verlangt wird. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den geschäftsführenden Vorstand. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Die Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung beschlossen. Anträge können von allen Mitgliedern des erweiterten Vorstandes gestellt werden.
- (5) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Über den Ablauf der Sitzung und die evtl gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 15a Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer eines Jahres. Die einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, die Kasse des Vereins auf Ordnungsmäßigkeit zu überprüfen und den Jahresabschluss zu kontrollieren. Die Kassenprüfung muss spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein. Sind die Kassenprüfer verhindert, so müssen Kassenprüfer aus den Abteilungen die Kassenprüfung vornehmen. Über die Kassenprüfung ist ein Protokoll anzufertigen. Die Kassenprüfer erstatten in der Mitgliederversammlung Bericht und können die Entlastung des Vorstandes beantragen.

## § 16 Die Abteilungen

- (1) Die Abteilungen werden jeweils von den Mitgliedern gebildet, die eine der im Verein gepflegten Sportarten ausüben. Mitglieder können mehreren Abteilungen angehören.
- (2) Die Abteilungen verwalten ihre internen Angelegenheiten selbstständig, organisieren in eigener Verantwortung den Übungs- und Wettkampfbetrieb und andere abteilungsinterne Veranstaltungen. Dabei sind sie an die Beschlüsse und Weisungen des geschäftsführenden Vorstandes gebunden, wenn Interessen des Gesamtvereins oder anderer Abteilungen berührt werden.
- (3) Die Abteilungen beschließen in Abteilungsversammlungen Abteilungsordnungen, deren Bestimmungen den Satzungen des Vereins nicht widersprechen dürfen. Eine Abteilungsordnung ist gültig, wenn sie vom geschäftsführenden Vorstand bestätigt wird.
- (4) Die Abteilungen wählen nach den Bestimmungen ihrer Ordnungen ihre Abteilungsleitungen, zu denen mindestens ein Abteilungsleiter, ein Geschäftsführer, ein Kassierer, und zwei Kassenprüfer gehören. Wenn die Positionen der Kassenprüfer nicht besetzt werden können, dann wird die Kasse der Abteilung automatisch durch die Kassenprüfer des Vereins geprüft. Die Abteilungsleitungen sind unmittelbar nach der Wahl dem geschäftsführenden Vorstand zu nennen.
- (5) Die Abteilungsversammlungen müssen spätestens bis zum 01.03. des Jahres durchgeführt werden, damit Kassenberichte, Beschlüsse und Wahlergebnisse vorliegen.
- (6) Der Abteilungsleiter oder ein anderes von ihm beauftragte Mitglied der Abteilungsleitung ist Mitglied im erweiterten Vorstand des Vereins.
- (7) Über die Einrichtung von neuen Abteilungen entscheidet der erweiterte Vorstand.

- (8) Über die Auflösung einer Abteilung beschließt die Abteilungsversammlung nach Maßgabe der Abteilungsordnung. Sind die Voraussetzungen für eine geordnete Abteilungsarbeit nicht mehr gegeben, kann der erweiterte Vorstand die Auflösung beschließen.
- (9) Die Abteilungen müssen die Höhe ihrer Beiträge selbst beschließen.

## **§ 17 Vereinsjugend**

- (1) Die Mitglieder des Vereins bis zum 18. Lebensjahr bilden die Vereinsjugend.
- (2) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig im Rahmen der Satzungen und Ordnungen dieses Vereins in den Abteilungen. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Das Übrige regelt die Jugendordnung.
- (3) Die Jugendleiter der Abteilungen sind Mitglieder des erweiterten Vorstandes.

## **§ 18 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in der Mitgliederversammlung beschlossen werden, deren einziger Punkt der Tagesordnung „Auflösung des Vereins“ ist.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn sie
  - a) der erweiterte Vorstand mit einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen hat oder
  - b) von  $\frac{2}{3}$  der stimmberechtigten Mitglieder gefordert wurde.
- (3) Der Auflösungsbeschluss bedarf einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Diese Abstimmung ist namentlich durchzuführen.
- (4) Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, erfolgt die Liquidation durch den geschäftsführenden Vorstand.
- (5) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Restvermögen fließt der „Sporthilfe e.V.“ zu mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

## **§ 19 Inkrafttreten**

- (1) Die erste Satzung ist am 21. März 1953 errichtet worden.
- (2) Nach weiteren Satzungsänderungen am 21. Mai 1955, 08. Januar 1984, 30. Januar 1998, 11. Februar 2000 und 15. Juni 2012 wurde diese Satzung vom Vorstand des SV Bommern 05 e.V. aufgestellt und am 12. April 2013 in der Jahreshauptversammlung genehmigt.